

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1901**

328 (1.12.1901) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten  
Kammer. 3. öffentliche Sitzung

## Beilage zur „Karlsruher Zeitung“.

### Badischer Landtag.

#### Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

##### 3. öffentliche Sitzung

am Freitag den 29. November 1901.

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel und Ministerialrath Dr. Glöckner.

Alterspräsident Pflüger eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr und verliest die Eingänge, darunter ein Schreiben der Ersten Kammer, Wahl der Sekretäre betreffend, und verschiedene Petitionen.

Hierauf wird in der Debatte über die Wahl in Billingen-Neustadt fortgefahren.

Abg. Hug: Man müsse bei Anwendung des § 45 auf die ratio legis zurückgehen, und diese wolle Schutz schaffen für geordnete Wahl. § 45 sei nicht Selbstzweck. Wenn nachgewiesen sei, daß keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, so dürfe allein wegen des vorübergehenden Ausschlusses der Öffentlichkeit die Wahl nicht für nichtig erklärt werden. Die fünf Kommissionsmitglieder seien in optima fide gewesen. Da sie ferner verschiedenen Parteien angehört, sei keine Gefahr vorhanden gewesen, daß das Wahlergebnis geändert wurde. Außerdem sei die Kommission zur Annahme berechtigt gewesen, der Amtsreferent, den sie in dieser Sache befragte, wisse Bescheid. Die von dem Berichterstatter angeführten Gründe seien schwerwiegend genug, um die bona fides der Wahlkommission zu beweisen. Und auf die bona fides sei der größte Werth zu legen. Auch jetzt noch sei die Möglichkeit vorhanden, die Wahl nachzuprüfen. Eventuell könne man ja die Wahlzettel jetzt noch einfordern. Wenn er aber nur den geringsten Verdacht hätte gegen die Loyalität der Kommission, so würde er auf eine Nachprüfung kein Gewicht legen, sondern dafür stimmen, daß die Wahl ohne weiteres für ungültig erklärt werde. Aber die bona fides der Kommission sei erwiesen. Wenn man ausspreche, daß eine Unregelmäßigkeit bei der Wahl vorgekommen sei, im übrigen aber die Wahl bestehen lasse, so glaube er, sei dem Gesetz Genüge geleistet. Er bitte, dem Kommissionsantrag beizustimmen.

Abg. Birkenmayer schließt sich dem Vorredner an und tritt wie dieser den Schlußfolgerungen des Abg. Dr. Binz entgegen. Es sei zwar eine positive Gesetzesverletzung vorgekommen, diese dürfe aber nicht Ungültigkeit der ganzen Wahl nach sich ziehen. Es sei keine Möglichkeit mehr vorhanden gewesen, auf die Wahl einen Einfluß zu üben. Dieser Fall liege anders als in Engen-Stockach, weil dort der Fehler von Anfang des Wahlaktes an gemacht worden sei. Er weise auf den U.N.S. 6 a hin, der bestimme, daß ein Fehler nicht ohne weiteres Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich ziehen dürfe, sondern nur, wenn ausdrücklich als bindend bezeichnete Vorschriften verletzt seien. Dieser Geist des Gesetzes gelte auch jetzt noch, obgleich das Landrecht außer Geltung sei. — Auch im vorliegenden Fall liege die Verletzung einer Gesetzesvorschrift vor, welche die Gültigkeit der Wahl nicht notwendig bedinge. Die Kommissionsmitglieder üben die eigentliche Kontrolle bei der Wahl aus, das Dabeisein von Wählern solle nicht eine unbedingt notwendige Oberkontrolle darstellen. Er sei für den Kommissionsantrag.

Abg. Dreesbach ist der Ansicht, auch hier sei, wie in Möhringen, eine äußerst wichtige Gesetzesvorschrift, die zur Wahrung des Wahlgeheimnisses gegeben sei, verletzt worden. Wie in jenem Fall so sei er auch hier für Un-

gültigkeit der Wahl. Den Ausführungen des Abg. Dr. Binz schließe er sich an. Gerade diese Vorschrift über unbedingte Öffentlichkeit werde häufig nicht strikte beobachtet, darum müsse man auf's äußerste auf Befolgung derselben dringen. Es sei Pflicht dieses Hohen Hauses, die Wahl darum für ungültig zu erklären.

Abg. Wacker: Auf die Öffentlichkeit und das Geheimniß der Wahl lege auch er und seine politischen Freunde den allergrößten Werth. Im übrigen aber möchte er einen Punkt zur Sprache bringen, über den auch die Großh. Regierung sich äußern möge: In Freiburg habe man in den amtlich abgestempelten Couverten außer dem vom Wähler hineingesteckten noch Wahlzettel von früheren Jahren gefunden, die auf unerklärliche Weise in den Couverten geblieben seien. Ebenfalls sei in Engen vorgekommen. Solche Wahlzettel, die in mehr als einem Exemplar im Couvert seien, müssen für ungültig erklärt werden. Ein Bürgermeister, den er darum befragt habe, habe ihm erklärt: die gebrauchten Wahlzettel existiren nicht mehr, nur die ungebrauchten würden an das Bezirksamt geschickt. — Hier müsse Remedur geschaffen werden. Im vorliegenden Fall kann er Dreesbach nicht beistimmen. Wenn man so vorgehen würde, wie Dreesbach vorschläge, so würde man gerade das Gegentheil erreichen, so lange nicht Strafen auf Verschuldung bei der Vornahme der Wahl gesetzt seien. — Wenn man sich auf den Standpunkt des Abg. Dr. Binz stelle, so könne man nie wissen, in wie weit die Kommission während der Zeit loyal gehandelt habe, in der niemand von der Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle Gebrauch gemacht habe. Wie wenig Verständniß in der Öffentlichkeit für diese „öffentliche“ Kontrolle vorhanden sei, erläutere Redner an etlichen Beispielen. — Er könne sich wohl denken, wie das Schicksal dieser Wahl sein werde. Er betone aber, es sei unabwiesbare Pflicht für alle Herren, die in dieser Weise vorgehen, sofort praktisch die Frage zu prüfen, wie auf andere Weise diesen Vorschriften — durch gesetzliche Strafbestimmungen — allgemein im Lande Folge verschafft werden könne.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel: Dem gestern von einem so bewährten Parlamentarier, wie dem Abg. Wacker gegebenen Rathschlag wolle er heute folgen und es unterlassen, die Ansicht der Regierung in dieser sehr zweifelhaften Sache zu äußern. Dagegen habe er auf einige Bemerkungen dieses Herrn Abgeordneten zu antworten.

Der Abg. Wacker habe hervorgehoben, wenn man den Grundsatz streng durchzuführen wolle, daß jede Verletzung der Wahlordnung Ungültigkeit der Wahl zur Folge habe, so liege es in der Hand eines jeden Mitglieds der Wahlkommission, nach Belieben Ungültigkeit im Vorrath herbeizuführen, indem es absichtlich gegen die Wahlordnung irgendwie verstoße. Hierin liege ein durchaus unberechtigtes Mißtrauen gegen die Wahlorgane. Wenn es auch schon vorgekommen sei, daß von einer Wahlkommission die Bestimmungen der Wahlordnung dolosser Weise verletzt worden, so zähle ein solches Vorkommniß glücklicher Weise doch zu den größten Seltenheiten, und man könne in die Loyalität der Wahlkommissionen, deren Vorsitz ja in der Regel von bewährten Gemeindebeamten geführt werde, alles Vertrauen setzen. — Auch in anderer Weise habe der Abg. Wacker sein Mißtrauen geäußert. Seine Worte haben so geklungen, als ob es nicht ausgeschlossen sei,

bei dem § 37 der Verfassungsurkunde nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Der Wortlaut des Gesetzes sei derart, daß er auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr passe. Und die Absicht des Gesetzgebers sei nicht mehr erschöpfend zu ermitteln. Nehme man als Absicht des Gesetzes an, es wolle diejenigen Beamten, die eine Anzahl Gemeinden zu verwalten haben, dann ausschließen, wenn ihr Amt ihnen Veranlassung zu einer in die Verhältnisse der Bevölkerung eingreifenden, namentlich anordnenden Thätigkeit gebe, so müsse man über die bisherige Praxis dieses Hohen Hauses hinausgehen und eine Reihe von technischen Beamten für unwählbar erklären. Auch der Ausschluß der Beamten des Schulwesens, ja auch der Bürgermeister als weltliche Lokalbeamte kämen dann in Frage. (Zurufe: „Sehr richtig!“) Dies würde aber gar nicht wünschenswert sein. Ein Beamter, der sich das Vertrauen der Bevölkerung erworben habe, sollte im allgemeinen auch in die Kammer entsandt werden dürfen.

Nach seiner Ansicht kommen bei der Anwendung des § 37 Abs. 2 der Verfassung hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht. Einmal der schon vorgestern vom Abgeordneten Wacker und heute vom Berichterstatter hervorgehobene, daß die Bestimmung als eine die Wahlfreiheit der Bevölkerung und die Wahlfähigkeit der Kandidaten einschränkende Ausnahme möglichst vage auszulegen sei. Sodann empfehle es sich, daß die in ähnlichen Fällen beobachtete Praxis und das darin gewissermaßen hervorgetretene Gewohnheitsrecht konsequent beachtet werde. Eine solche Praxis sei bereits zweimal im Sinne der Zulassung der Notare in ihrem Dienstbezirk hervorgetreten. Diese vor 1879 liegenden Fälle Bucherer und Sachs seien aber mit Rücksicht auf die veränderte Stellung der Notare heute unverwendbar. Weil der Notar heute in wesentlichen Beziehungen dem Amtsrichter gleichstehe, sei der Antrag der Abtheilung gerechtfertigt.

Der vorliegende Fall gebe ihm Anlaß zu einer allgemeinen Betrachtung: es sei eine sehr wichtige Sache, wenn eine so wichtige Bestimmung so unklar gefaßt sei. Wenn man demnächst einmal an eine Reform der Verfassung herantrete, so sollte man auch den § 37 nicht vergessen und sich fragen, ob und in welchem Umfange überhaupt noch Veranlassung zu einer solchen Bestimmung gegeben sei. Bejahendenfalls müsse man sie dann bestimmter fassen. (Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Abg. Wacker hat noch selten Gelegenheit gehabt, den Herren vom Regierungstisch so uneingeschränkt seinen Dank auszusprechen zu können wie heute. Der Herr Minister habe das ausgesprochen, was er (Redner) selbst habe bemerken wollen. Auch er sei der Ansicht, man müsse entweder den § 37, für dessen Aufhebung er nicht sei, entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen ändern, oder sich auf eine Grundlage verständigen, von der aus in Zukunft diese Frage behandelt werden könne. — Das Centrum werde die in der Rede des Herrn Ministers zu Tage getretene Bereitwilligkeit erwidern, da das Interesse hierbei ja für jede Partei gleich groß sei.

Abg. Wirkenmayer: Heute sei die Stellung des Notars anders geworden, als sie 1893 gewesen sei. Der Notar könne in vielen Fällen als Bezirksbeamter angesehen werden. Aber in Tauberbischofsheim gehöre der Amtsbezirk des Notars nicht zu dem Wahlbezirk des Gewählten. Unter Amtsbezirk verstehe man etwas mehr als zwei Gemeinden. Distriktsbeamte dürfen nicht unter § 37 subsumirt werden. — Außerdem habe die Kommission zugegeben, es sei zweifelhaft, wie der Begriff „Bezirksbeamter“ zu definiren sei, und an eine zweifelhafte Definition dürfe man die Entscheidung des fraglichen Falls nicht anlehnen. Allgemein gelte der Grundsatz! in dubio mitius. Darum sollte man die Wahl genehmigen und Schritte thun zwecks Aenderung der fraglichen Bestimmung.

Abg. Dr. Wilckens ist ebenfalls über die Erklärung des Herrn Ministers erfreut. Auch seine politischen Freunde wünschten eine Aenderung dieser Bestimmung, für deren vollständige Aufhebung aber auch sie nicht seien. — Des weiteren geht Redner auf die vom Herrn Minister angeregte Frage, ob Oberbürgermeister nicht auch unter § 37 fallen, ein und betont, daß alle Bürgermeister in Frage kämen. Man habe § 37 immer nur auf Staatsbeamte angewendet. — Der Notar sei dem Amtsrichter gleichgestellt. — Er stimme für den Kommissionsantrag.

Abg. Hergt erklärt, er sei aus dem Grunde, den der Abg. Wirkenmayer angeführt habe, für die Gültigkeit der Wahl.

Abg. Geiß erklärt namens seiner politischen Freunde, daß auch sie über die Erklärung des Herrn Ministers sehr erfreut seien. — Er sei für den Kommissionsantrag.

Abg. Wacker möchte nicht so verstanden sein, als ob er darüber erfreut sei, daß der Herr Minister diese Frage nur in Zusammenhang mit einer allgemeinen Verfassungsreform geregelt wissen wolle. Es sei ja sehr unsicher, ob die Bewegung in der Wahlrechtsfrage zu einem Resultat führen werde. Dieser § 37 müsse aber auf alle Fälle geändert werden.

Der Berichterstatter bemerkt, die Abtheilung sei sich der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Entscheidung wohl bewußt gewesen, und sie hätte die Frage gerne einer Kommission übergeben, die sich damit eingehender hätte befassen können. Da dies unmöglich gewesen, sei die Abtheilung froh gewesen, den eingehenden Bericht von 1893 vorzufinden, der die Billigung der Kammer gefunden habe. Er sei aber vorhin nicht verstanden worden. Der Bericht sage nicht, der Bezirk des Beamten müsse sich unbedingt mit dem Wahlbezirk decken. Daß die Abtheilung dies angenommen habe, sei auch aus seinen weiteren Ausführungen deutlich hervorgegangen.

Hierauf wird der Antrag der Abtheilung mit großer Majorität angenommen.

Man schreitet nunmehr zur Wahl des Präsidenten, die einer Anregung des Abg. Wacker zufolge durch Akklamation vorgenommen wird.

Abg. Wacker schlägt vor, den Abg. Gönner, den langjährigen, erprobten Präsidenten, wiederzuwählen.

Nach einstimmiger Wahl nimmt Präsident Gönner seinen Platz ein und dankt für die abermalige, in ehrenvoller Form erfolgte Wiederwahl, die ein Vertrauen kundgebe, für das er herzlich danke. Er nehme die Wahl an mit der Versicherung, das verantwortungsvolle Amt mit der Hilfe und Unterstützung des Hauses in Gewissenhaftigkeit und Treue zu verwalten. (Beifall.)

Abg. Klein dankt dem Alterspräsidenten Pfleger für seine gewissenhafte und unparteiische Amtsführung. Die Abgeordneten erheben sich zustimmend.

Abg. Pfleger dankt seinerseits dem Abg. Klein und den Jugendsekretären.

Zum ersten Vicepräsidenten wird auf Antrag des Abg. Wacker der Abg. Lauck und zum zweiten Vicepräsidenten der Abg. Dr. Heimbürger einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl dankend an. Zu Sekretären werden, ebenfalls einstimmig, gewählt die Abgg. Müller, Rohrhurst, Blümmel und Köhler.

Präsident Gönner theilt mit, daß 61 Eintrittskarten zum Stadtgarten eingekommen seien und von den Abgeordneten auf dem Bureau in Empfang genommen werden können. Er schlägt vor, auch in dieser Tagung bei der früheren Gepflogenheit des Hauses zu bleiben, wonach wöchentlich vier Sitzungen gehalten werden. Mittwoch und Freitag sollen für die Kommissionsitzungen frei bleiben.

Das Haus ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.